

20.05.88

EG - Fz - In - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für einen Sol-
vabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute

KOM(88) 194 endg.; Ratsdok. 6033/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 20. Mai 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. April 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ende März 1989 an.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

FÜR EINEN SOLVABILITÄTSKOEFFIZIENTEN VON KREDITINSTITUTEN

BEGRÜNDUNG

I VORBEMERKUNGEN

Hauptziele des Vorschlags

1. Der Vorschlag hat zwei Hauptziele. Das erste ist die Erreichung eines wichtigen Teiles der Harmonisierung der Bankenaufsicht, die für die Vollendung des Binnenmarktes im Bankensektor erforderlich ist. Das zweite ist die Stärkung der durchschnittlichen Solvabilitätsstandards der Kreditinstitute in der Gemeinschaft, um die Einleger und Anleger sowie die Stabilität des Bankensystems stärker zu schützen.
2. Als Teil der notwendigen Harmonisierung, die vor der Vollendung des Binnenmarktes erreicht werden muß, steht die vorgeschlagene Richtlinie im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Definition der Eigenmittel von Kreditinstituten (1) und den Kommissionsempfehlungen über die Großkredite und Einlagensicherungssysteme (2). Die Beziehung zu dem erstgenannten Vorschlag ist besonders eng, da die Eigenmittel den Zähler des vorgeschlagenen Solvabilitätskoeffizienten bilden.

Grundsätze des Koeffizienten

3. Der vorgeschlagene Koeffizient setzt die Eigenmittel eines jeden Kreditinstituts in Beziehung zu dem risikobereinigten Wert seiner Aktiva und außerbilanzlichen Geschäfte. Dieser Ansatz der "Risikogewichtung" wurde im Laufe mehrerer Jahre in Arbeiten entwickelt, die für den durch die erste

(1) ABL. C 243 vom 27.9.1986, S. 4

(2) ABL. L 33 vom 4.2.1987, S. 10 und 16

Bankrechtskoordinierungsrichtlinie von 1977 (1) eingesetzten Beratenden Bankenausschuß durchgeführt wurden. Er ist nunmehr weitgehend als geeignetstes und flexibelstes Maß für die Solvabilität anerkannt, da der Ansatz den unterschiedlichen Risikograd der verschiedenen Aktiva und außerbilanzlichen Posten berücksichtigt. Einfachere Koeffizienten, die nicht zwischen den verschiedenen Arten von Aktiva und außerbilanzlichen Engagements und den mit ihnen verbundenen Risiken unterscheiden, würden unterstellen, daß die Eigenkapitalerfordernisse für alle Arten von Geschäften gleich sind.

4. Der Koeffizient berücksichtigt voll die mit außerbilanzlichen Geschäften verbundenen Risiken, einen Bereich der Bankaktivitäten, der sich in letzter Zeit stark ausgeweitet hat. Vom bankaufsichtlichen Standpunkt aus ist es wesentlich, das potentielle Risiko von Transaktionen zu berücksichtigen, die später in den Bilanzen der Bank auftauchen könnten, insbesondere zu einem Zeitpunkt, in dem sich die durchschnittliche Qualität ihrer traditionellen Kredite verschlechtert.
5. Der Koeffizient bezieht sich in erster Linie auf die Kreditrisiken beim Ausfall des Vertragspartners. In den Begründungen des Vorschlags wird jedoch auf die Fortsetzung weiterer Arbeiten der Kommission über die aufsichtsrechtliche Behandlung von Zinssatz-, Wechselkurs- und Marktrisiken hingewiesen. Die Kommission hat sich insbesondere verpflichtet, die Arbeiten zu beginnen, um in Kürze die notwendigen Massnahmen vorzuschlagen, die die Kontrolle der Marktrisiken, denen sich die Kreditinstitute aufgrund ihrer Transaktionen im Wertpapiergeschäft aussetzen, zu gewährleisten.

Mindeststandard

6. Der Vorschlag stellt gemeinschaftliche Definitionen und Techniken für einen Solvabilitätskoeffizienten auf. Darüber hinaus legt er ein Mindestniveau für diesen Koeffizienten fest, der von allen Gemeinschaftskreditinstituten ab 1. Januar 1993 einzuhalten ist. Der Vorschlag enthält ein vorläufiges Minimum von 8%, das anhand der vertraulichen Statistiken gewählt wurde, welche seit 1981 für den Beratenden Ausschuß gesammelt wurden. Die Kommission hält die Einfügung dieses Richtwertes für erforderlich, um die Auswirkungen des Vorschlages beurteilen zu können. Es besteht die Absicht, die Frage im Lichte der statistischen Erhebung über die Koeffizienten der Kreditinstitute, basierend auf den Definitionen in dem Vorschlag, insgesamt neu zu überdenken. Diese Erhebung wurde von der Kommission vorbereitet und wird im ersten

(1) ABL. L 322 vom 17.12.1987, S. 30

Halbjahr 1988 von der "Groupe de Contact" der EG-Bankaufsichtsbehörden durchgeführt werden.

7. Zum Zweck einer stetigen Stärkung der Kapitalstandards sieht der Vorschlag vor, daß zwischen dem Inkrafttreten der Richtlinie am 1. Januar 1990 und dem Datum, von dem an der Mindestkoeffizient eingehalten werden muß (1. Januar 1993), kein Kreditinstitut, das unter dem Mindestkoeffizienten liegt, ein weiteres Absinken zuläßt, es sei denn vorübergehend, während der Emission neuen Kapitals.

Gleichbehandlung der Schuldner aus der Gemeinschaft; Behandlung von Länderrisiken

8. Zum Zweck der Zuordnung von Risikogewichten zu verschiedenen Aktiva und außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten werden die Schuldner in eine Anzahl von großen Kategorien eingeteilt: Zentralbanken, Zentralregierungen, Kreditinstitute usw.... Über diese auf den Schuldnertypen beruhenden Unterscheidungen hinaus werden die Schuldner in "inländische" (aus der EG) und "ausländische" (aus den übrigen Staaten) unterteilt. Bei einem Großteil des Interbank-Geschäftes werden, aufgrund der einheitlichen Struktur dieses Marktes mit kurzen Laufzeiten, den "inländischen" und "ausländischen" Banken die gleichen Gewichtungen zugeordnet. Dies gilt auch für Ausleihungen an Nichtbanken bzw. außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten, welche zugunsten von Nichtbanken eingegangen wurden. Bei anderen Schuldnertypen, z.B. Zentralbanken und Zentralregierungen, sowie beim langfristigen Interbank-Geschäft, erhalten "inländische" Schuldner niedrigere Gewichtungen als "ausländische". Diese Unterscheidung berücksichtigt zwar schon weitestgehend bestehende Länderrisiken, doch ist festzustellen, daß in der verbleibenden Gruppe von "ausländischen Staaten" eine (kleine) Anzahl von sehr kreditwürdigen Staaten und ein (größere) Anzahl von Staaten

mit finanziellen Schwierigkeiten enthalten sind. Aus diesem Grunde und - im Falle des Interbank-Geschäftes - aus dem zusätzlichen Grund, daß mehrere Nicht-EG-Mitgliedstaaten der G-10-Gruppe in der nahen Zukunft die Solvabilität ihrer Banken durch die Annahme ähnlicher Standards wie in diesem Vorschlag zu stärken beabsichtigen, sieht Artikel 8 die Möglichkeit vor, die Anwendung "inländischer" Gewichtungen auf "ausländische" Schuldner auszuweiten, sofern die Risiken als gleichwertig angesehen werden.

Anpassung des Koeffizienten: Ausschußverfahren

9. Es ist wichtig, wenn die Richtlinie einmal in Kraft getreten ist, daß der Koeffizient möglichst rasch an Änderungen der Bankaktivitäten und der Art der eingegangenen Risiken angepaßt werden kann. Dies gilt besonders für die neuen außerbilanzmäßigen Operationen, die der Koeffizient erfaßt. Deshalb wird ein flexibles Anpassungsverfahren vorgeschlagen. Wegen der Sensibilität des Bankensektors und der zentralen Rolle der nationalen Bankaufsichtsbehörden für das Funktionieren der vorgeschlagenen Richtlinie, wird der Anwendung des Regelungsausschußverfahrens (a) der Vorzug gegeben.

II. BEMERKUNGEN ZU DEN ARTIKELN

Geltungsbereich (Artikel 1 und 3 Absatz 2)

1. Artikel 1 bestimmt, daß der Vorschlag für alle Kreditinstitute nach der Definition von Artikel 1 erster Gedankenstrich der ersten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie gilt, vorbehaltlich einiger Ausnahmen, die in dieser Richtlinie und in der Richtlinie 86/524/EWG (1) vorgesehen sind. Diese Definition schließt Zweigstellen von Drittlandsbanken in den Mitgliedstaaten vom Geltungsbereich dieses Vorschlags ausdrücklich aus. Die Frage, wer für die Überwachung der Solvabilität dieser Zweigstellen zuständig ist, wird

(1) ABL. L 309 vom 4.11.1986, S. 15

weiterhin von den zuständigen Behörden des Aufnahme- (EG-)Staates entschieden werden. Nach der gegenwärtig üblichen Praxis wird die Aufsicht häufig dann von der zuständigen Behörde des Drittlandes ausgeübt, wenn die Aufsichtsstandards als gleichwertig angesehen werden.

2. Artikel 3 Absatz 2 liefert weitere Präzisierungen betreffend die institutionelle Basis, auf der die Koeffizienten zu berechnen und einzuhalten sind. Das erste Erfordernis ist, daß konsolidierte Koeffizienten entsprechend den Richtlinien 83/350/EWG (1) und 86/635/EWG (2) zu berechnen und zu berücksichtigen sind. Außerdem werden nichtkonsolidierte Koeffizienten für alle Kreditinstitute vorgeschrieben. Den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden steht es frei, unterkonsolidierte statt nichtkonsolidierte Koeffizienten für Tochtergesellschaften (Kreditinstitute) zu verlangen.

Definitionen (Artikel 2)

3. Eine Routinelisten von Definitionen, die zum Teil aus früheren Richtlinien im Bankenbereich stammen, wird vorgeschlagen, um den Text zu vereinfachen und zu standardisieren.

Allgemeine Grundsätze (Artikel 3)

4. Dieser Artikel legt eine Reihe grundsätzlicher Prinzipien im Zusammenhang mit dem Vorschlag fest:

- Artikel 3 Absatz 1 sieht eine einfache Beschreibung des vorgeschlagenen Solvabilitätskoeffizienten vor. Diese wird anschließend in den Artikeln 4 bis 6 und in den Anlagen weitergeführt, Artikel 3 Absatz 1 jedoch liefert die einzige vollständige Beschreibung der Methode;
- Artikel 3 Absatz 2 wurde bereits weiter oben unter Abschnitt II Punkt 2 behandelt;

(1) ABl. L 193 vom 13.6.1983, S. 18

(2) ABl. L 372 vom 8.12.1986, S. 1

- Artikel 3 Absatz 3 sieht vor, daß die Koeffizienten mindestens zweimal jährlich einer formellen Überprüfung unterzogen werden;
- Artikel 3 Absatz 4 besagt, daß die im Vorschlag genannten außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten gemäß dem in der Richtlinie über Jahresabschlüsse harmonisierten Maßstab bewertet werden.

Zähler des Koeffizienten (Artikel 4)

5. Der vorgeschlagene Zähler enthält die Eigenmittel, wie sie schließlich in der Richtlinie über die Definition der Eigenmittel definiert werden.

Nenner des Koeffizienten (Artikel 5 und 6 sowie Anlagen 1 bis 4)

6. Artikel 5 liefert eine Beschreibung der Methode, die benutzt wird, um zu risikobereinigten Werten der Bilanzposten und außerbilanzmäßigen Posten zu gelangen. Nähere Beschreibungen der Methode und Listen der Instrumente werden im Falle der außerbilanzmäßigen Posten, deren Behandlung im Koeffizienten komplexer als die der Bilanzposten ist, in Form eines Anhangs geliefert.
7. Artikel 6 listet die Aktiva und außerbilanzmäßigen Posten nach ihrem jeweiligen Risikogewicht auf (0%, 10%, 20%, 50% und 100%). Die vorgeschlagene Behandlung von zins- und wechsellkursbezogenen außerbilanzmäßigen Posten kann nicht in dieser Weise aufgeführt werden und wird daher in Anhang 3 behandelt.
8. Artikel 7 erläutert die Risikogewichte, die im Falle von Forderungen und außerbilanzmäßigen Geschäften im Namen von lokalen Gebietskörperschaften und Regionalregierungen gelten. Das vorgeschlagene System sieht die gegenseitige Anerkennung der Gewichte vor, die die einzelnen Aufsichtsbehörden bei ihren eigenen lokalen Gebietskörperschaften für angebracht halten.

Durchführungsbefugnisse der Kommission; Änderungsverfahren (Artikel 8)

9. Wegen des raschen Wandels und des Tempos der Innovationen im Bankensektor wird vorgeschlagen, daß ein Großteil der technischen Merkmale der Richtlinie auf Initiative der Kommission nach Konsultierung des Beratenden Bankenausschusses erforderlichenfalls geändert werden kann. Es wird vorgeschlagen, daß der Beratende Bankenausschuß als Regelungsausschuß tätig wird. Die Ausdehnung der "inländischen" Gewichtungen auf Drittstaaten, im Sinne von Abschnitt I Nr. 8 (oben) ist einer der Bereiche, für die die Anwendung eines solchen Änderungsverfahrens denkbar wäre.

Durchführung der Richtlinie (Artikel 9)

10. Entsprechend dem Zeitplan der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie wird vorgeschlagen, daß die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie bis zum 1. Januar 1990 zu verabschieden sind.
11. Artikel 9 sieht vor, daß die Kreditinstitute ab dem 1. Januar 1993 einen Mindestkoeffizienten einzuhalten haben. Außerdem müssen die zuständigen Behörden im Falle eines Absinkens unter das Minimum sicherstellen, daß Gegenmaßnahmen ergriffen werden.
12. Außerdem dürfen diejenigen Kreditinstitute, deren Koeffizient das Minimum zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie unterschreitet, ihren Koeffizienten (bis Ende 1992) nicht noch weiter absinken lassen, es sei denn im Zusammenhang mit einer Kapitalemission. Wie gesagt, damit wird beabsichtigt, die Kapitalstandards nachhaltig zu stärken bevor das im Vorschlag genannte Minimum mit Wirkung vom 1. Januar 1993 bindend ist.
13. Der Artikel stellt klar, daß der in Absatz 3 enthaltene Koeffizient ein Minimalwert ist und daß die nationalen Aufsichtsbehörden nach eigenem Ermessen höhere Koeffizienten festsetzen können.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

FÜR EINEN SOLVABILITÄTSKOEFFIZIENTEN VON KREDITINSTITUTEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie wurde aus den Arbeiten des Beratenden Bankenausschusses entwickelt, der gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Ratsrichtlinie 77/780/EWG vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (1), geändert durch die Richtlinie 86/524/EWG (2) vom 27. Oktober 1986 "der Kommission jeglichen Vorschlag im Hinblick auf die Koordinierung der in den Mitgliedstaaten anwendbaren Koeffizienten unterbreiten" kann.

Angemessene Solvabilitätskoeffizienten spielen eine zentrale Rolle bei der Beaufsichtigung von Kreditinstituten.

Koeffizienten, die die Aktiva und die außerbilanzmäßigen Transaktionen nach dem Grad des Kreditrisikos gewichten, sind besonders geeignete Maßstäbe für die Solvabilität.

Die Entwicklung gemeinsamer Standards für die ausreichende Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu den risikotragenden Aktiva und außerbilanzmäßigen Transaktionen gehört zu den wesentlichen Bereichen der Harmonisierung, die für die Erreichung der gegenseitigen Anerkennung und daher die Vollendung des Binnenmarktes auf dem Gebiet der Bankdienstleistungen notwendig sind.

(1) ABL. Nr. L 322 vom 17.12.1977, S. 30

(2) ABL. Nr. L 309 vom 4.11.1986, S. 15

Diese Richtlinie steht mit anderen spezifischen Rechts- und Verwaltungstexten in Verbindung, die ebenfalls die grundlegenden Techniken der Bankenaufsicht harmonisieren: die Ratsrichtlinie .../..../EWG vom..... über die Eigenmittel (1), die Kommissionsempfehlungen 87/62/EWG (2) und 87/63/EWG (3) für Großkredite und für Einlagensicherungssysteme.

Diese Richtlinie sollte auch als direkte Ergänzung zur Zweiten Koordinierungsrichtlinie (3) gesehen werden, die den größeren Rahmen, in den sich diese Richtlinie als integraler Teil einfügt, darstellt.

Die Bemessung und Berücksichtigung von Zinssatz- und Wechselkursrisiken sowie anderer Marktrisiken ist von großer Bedeutung für die Bankenaufsicht; dementsprechend wird die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sowie anderen Stellen, die an dieser Zielsetzung arbeiten, die verfügbaren Techniken weiter untersuchen, sie wird geeignete Vorschläge für die weitere Harmonisierung aufsichtsrechtlicher Regeln bezüglich dieser Risiken machen;

Es wird von Zeit zu Zeit erforderlich sein, technische Veränderungen an einzelnen Regelungen dieser Richtlinie vorzunehmen, um neuen Entwicklungen im Bankensektor Rechnung zu tragen. Die Kommission wird solche Veränderungen erforderlichenfalls im Rahmen der ihr nach dem EWG Vertrag übertragenen Durchführungsbefugnisse vornehmen, nachdem sie den Beratenden Bankenausschuß konsultiert hat. Der Ausschuß wird als "Regelungsausschuß" tätig werden, so wie es in Verfahren gemäß Artikel 2, Verfahren III, Variante a) der Ratsentscheidung 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse vorgesehen ist (4).

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

-
- (1) ABL. Nr. L vom , S.
(2) ABL. Nr. L 33 vom 4.2.87, S. 10
(3) ABL. Nr. L 33 vom 4.2.1987, S. 16
(4) ABL. Nr. L 197 vom 18.7.87, S. 33

Anwendungsbereich und Definitionen

Artikel 1

1. Diese Richtlinie gilt für Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG.
2. Unbeschadet von Absatz 1 brauchen die Mitgliedstaaten diese Richtlinie nicht auf Kreditinstitute anzuwenden, die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG, aufgeführt sind.
3. Kreditinstitute, die, wie in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a der Ratsrichtlinie 77/780/EWG beschrieben, einer Zentralorganisation im gleichen Mitgliedstaat angeschlossen sind, können von dieser Richtlinie ausgenommen werden, vorausgesetzt, daß alle diese angeschlossenen Institute und die Zentralorganisation in Übereinstimmung mit der vorliegenden Richtlinie im konsolidierten Solvabilitätskoeffizienten enthalten sind.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

- für "zuständige Behörden" die Definition gemäß Ratsrichtlinie 83/350/EWG über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis (1) Artikel 1 fünfter Gedankenstrich;
- als "inländische Kreditinstitute" werden in Artikel 6 dieser Richtlinie alle diejenigen Institute bezeichnet, die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG zugelassen sind, sowie deren Zweigniederlassungen in anderen als den oben genannten Staaten;
- als "ausländische" Kreditinstitute werden dieser Richtlinie alle öffentlichen und privaten Unternehmen bezeichnet, die außerhalb der Mitgliedstaaten zugelassen sind und die der Definition in Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG genügen, sowie deren Zweigniederlassungen;
- als "inländische" Zentralbanken, Zentralregierungen, Regionalregierungen, lokale öffentliche Stellen, und Nichtbankensektor gelten solche in den Mitgliedstaaten; als "ausländisch" gelten solche Institutionen anderer Staaten;
- als "Nichtbankensektor" gelten alle Kreditnehmer außer den unter dem zweiten und dritten Gedankenstrich definierten Kreditinstituten, den Zentralbanken, den zentralen und regionalen Regierungen, den lokalen öffentlichen Stellen, der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) und des Internationalen Währungsfonds (IWF);

(1) ABL. Nr. L 193, 18.7.83, S. 18

- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit "hohem Risiko", "mittlerem/niedrigem Risiko", und "niedrigem Risiko" werden im Anhang 1 beschrieben und im Anhang 2 aufgeführt;
- "Beteiligung" entspricht der in Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/350/EWG enthaltenen Definition.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

- i. Zum Zwecke der Messung der Solvabilität von Kreditinstituten gemäß Artikel 1 gewährleisten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, daß Koeffizienten für jedes Kreditinstitut berechnet werden, wobei die Eigenmittel gemäß der Definition in Artikel 4 zu den risikobereinigten Aktiva gemäß der Definition in Artikel 5 ins Verhältnis gesetzt werden.
2. Die Koeffizienten müssen auf einer konsolidierten Basis in Übereinstimmung mit den Richtlinie 83/350/EWG und der Ratsrichtlinie 86/635/EWG vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (1) berechnet werden. Überschadet dieses Erfordernisses sind für alle Kreditinstitute nichtkonsolidierte Koeffizienten zu berechnen. Die zuständigen Behörden sind jedoch ermächtigt, unterkonsolidierte statt nichtkonsolidierter Koeffizienten für die Tochtergesellschaften zu verlangen.
3. Ungeachtet der Verpflichtung des Kreditinstituts zur Erfüllung der Anforderungen in Artikel 10 Absätze 2, 3 und 4 gewährleisten die zuständigen Behörden, daß die Koeffizienten mindestens zweimal pro Jahr geprüft werden.
4. Die Bewertung der Aktiva und außerbilanzmäßigen Verpflichtungen wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 86/635/EWG vorgenommen.

(1) Abl. Nr. L 372 vom 31.12.1986, S. 1

Artikel 4

Eigenmittel: der Zähler

1. Eigenmittel, wie sie in der Ratsrichtlinie 88/.../EWG /vom 1988 über Eigenmittel von Kreditinstituten / definiert sind, bilden den Zähler des Solvabilitätskoeffizienten.

Artikel 5

Risikobereinigte Aktiva und außerbilanzmäßige Transaktionen: der Nenner

1. Den Aktiva werden gemäß den Vorschriften in Artikel 6 Risikograde, ausgedrückt als prozentuale Gewichtungen, zugeordnet. Der bilanzmäßige Wert der einzelnen Aktivposten wird mit den spezifischen Gewichten multipliziert, woraus sich dann ein risikobereinigter Wert ergibt.
2. Im Falle der außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 6 Kategorie (a) bis (e) wird das Risikogewicht mittels einer zweistufigen Berechnungsmethode unter Anwendung der in Anhang 1 genannten Regeln ermittelt. Zu einem risikobereinigten Wert gelangt man durch die Multiplikation des Wertes einer jeden außerbilanzmäßige Verbindlichkeit mit dem jeweils maßgeblichen Risikogewicht.
3. Im Falle von im Zusammenhang mit Zinssätzen und Wechselkursen stehenden außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten gemäß Art. 6 Absatz 2 werden die potentiellen Kosten des Ersatzes von "cash flows" aufgrund des Ausfalls einer Gegenpartei unter Anwendung einer der beiden im Anhang 3 genannten Methoden bewertet. Diese Kosten werden mit den Gewichten der maßgeblichen Gegenpartei multipliziert, woraus sich dann risikobereinigte Werte ergeben.
4. Die Summe aus risikobereinigten Werten und den oben beschriebenen außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten ergibt den Nenner für den Solvabilitätskoeffizienten.

Artikel 6

1. Für die nachstehenden Aktiva und außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten gelten die folgenden Gewichte; das Recht der zuständigen Behörden, höhere Gewichte festzulegen, bleibt hiervon unberührt :

(a) Gewicht Null

- Bargeld und gleichwertige Posten;
- Aktiva in Form von Forderungen an "inländische" Zentralregierungen und Zentralbanken;
- Aktiva in Form von ausdrücklich durch "inländische" Zentralregierungen und Zentralbanken garantierte Forderungen;
- Aktiva in Form von Forderungen an die Europäische Gemeinschaft und die EIB;
- Aktiva, die ausdrücklich durch die Europäische Gemeinschaft und die EIB garantiert sind;
- Aktiva in Form von Forderungen an die BIZ, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) und den IWF;
- Aktiva, die ausdrücklich durch die BIZ, die Weltbank und den IWF garantiert sind;
- alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die für eine inländische Zentralregierung oder eine Zentralbank eingegangen wurden;
- alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die ausdrücklich durch "inländische" Zentralregierungen oder Zentralbanken garantiert sind;
- alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die für die Europäische Gemeinschaft und die EIB eingegangen wurden;
- alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die ausdrücklich durch die Europäische Gemeinschaft und die EIB garantiert sind;
- alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die für die BIZ, die Weltbank und den IWF eingegangen wurden;
- alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die ausdrücklich durch die BIZ, die Weltbank und den IWF garantiert sind;

- Ausleihungen und außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten, die vollständig und ausreichend und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden durch eines der oben erwähnten Aktiva, oder durch Einlagen und Einlagenzertifikate der kreditgebenden Institute gesichert sind;
- alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten mit niedrigem Risiko ohne Rücksicht auf die Gegenpartei.

(b) Gewicht 10%

- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko, die für "inländische" Kreditinstitute eingegangen wurden;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko, die ausdrücklich durch "inländische" Kreditinstitute garantiert sind;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko und einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr, die für ausländische Kreditinstitute eingegangen wurden;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko und einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr mit einer ausdrücklichen Garantie eines "ausländischen" Kreditinstituts.

(c) Gewicht 20%

- Aktiva in Form von Forderungen an "inländische" Kreditinstitute;
- Aktiva in Form von Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber "ausländischen" Kreditinstituten;
- Aktiva, die von inländischen Kreditinstituten ausdrücklich garantiert sind;
- Aktiva, in Form von Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit bis zu einem Jahr mit einer ausdrücklichen Garantie eines "ausländischen" Kreditinstituts
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Kreditrisiko, die für inländische Kreditinstitute eingegangen wurden;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Kreditrisiko, die von inländischen Kreditinstituten ausdrücklich garantiert sind;

- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Kreditrisiko und einer Ursprungslaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber "ausländischen" Kreditinstituten;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Kreditrisiko und einer Ursprungslaufzeit bis zu einem Jahr mit einer ausdrücklichen Garantie eines "ausländischen" Kreditinstituts;
- Ausleihungen und außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit vollem oder mittlerem Kreditrisiko, die vollständig und ausreichend und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden durch eines der unter der 20%igen Gewichtungskategorie aufgeführten Aktiva abgesichert sind;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem/niedrigem Risiko, die für "inländische" oder "ausländische" Nichtbanken eingegangen wurden;
- Aktiva in Form von in der lokalen Währung ausgedrückten Forderungen von "ausländischen" Zweigniederlassungen von EG Kreditinstituten an "ausländische" Zentralregierungen, die aus in der lokalen Währung ausgedrückten Einlagen finanziert wurden;
- Einzugsbeträge, für die entsprechende Zahlungen bereits bevorschußt wurden.

(d) Gewicht 50%

- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko, die für "ausländische" Zentralbanken, Zentralregierungen, Regionalregierungen und lokale öffentliche Stellen sowie für den "inländischen" und "ausländischen" Nichtbankensektor eingegangen wurden;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit einem mittleren Kreditrisiko und einer Ursprungslaufzeit von mehr als einen Jahr, die für "ausländische" Kreditinstitute eingegangen wurden;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit einem mittleren Kreditrisiko und einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr und einer ausdrücklichen Garantie "ausländischer" Kreditinstitute;
- Ausleihungen an Privatpersonen für den Erwerb von Wohnungseigentum in der Europäischen Gemeinschaft zwecks Eigengebrauchs, die vollständig und ausreichend und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden durch Hypotheken an dem betreffenden Objekt gesichert sind;

(e) Gewicht 100%

- Aktiva in Form von Forderungen gegen "ausländische" Zentralbanken, Zentralregierungen, Regionalregierungen und lokale Stellen;
- Aktiva in Form von Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr gegen "ausländische" Kreditinstitute;
- Aktiva in Form von Forderungen an den "inländischen" und "ausländischen" Nichtbankensektor;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Risiko, die für "ausländische" Zentralbanken, Zentral- und Regionalregierungen, lokale öffentliche Stellen sowie für den "ausländischen" und "inländischen" Nichtbankensektor eingegangen wurden;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Kreditrisiko und einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die für "ausländische" Kreditinstitute eingegangen wurden;
- Sachanlagen gemäß Aktiva C.II von Artikel 9 der Ratsrichtlinie 78/660/EWG vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (1);
- Beteiligungen, die nicht von den Eigenmitteln abgezogen wurden.
- alle anderen Aktiva, die nicht von den Eigenmitteln abgezogen wurden.

2. Die in Anhang 3 beschriebenen Methoden werden auf außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit Zinssätzen und Wechselkursen angewendet.

(1) ABL. Nr. L 222 vom 14.8.1978, S. 11

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten legen Gewichte von 0%, 20% oder 50% für Aktiva fest, die Forderungen gegen ihre eigenen Regionalregierungen und lokalen Gebietskörperschaften darstellen und ebenso für außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit vollem Kreditrisiko, die für eigene Regionalregierungen und lokale Gebietskörperschaften eingegangen wurden. Außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko, die für eigene Regionalregierungen und lokale Gebietskörperschaften eingegangen wurden, werden entsprechend mit 0%, 10%, 20% gewichtet. Ausleihungen und außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit einer ausdrücklichen Garantie einer Regionalregierung oder lokalen Gebietskörperschaft sollen das gleiche Gewicht haben wie Ausleihungen an dieselbe Regionalregierung oder lokale Gebietskörperschaft oder wie außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten, die für sie eingegangen wurden.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Gewichtungen mit, die sie dann bekannt gibt, und die Mitgliedstaaten werden die jeweils gewählten Gewichtungen gegenseitig anerkennen. Sie haben die Befugnis die Gewichtungen 0%, 20% oder 50% auf ausländische Staaten gemäß Artikel 8(2) anzuwenden, wobei außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Risiko entsprechend mit 0%, 10% oder 20% zu gewichten sind.

Artikel 8

1. Technische Anpassungen auf den folgenden Gebieten dieser Richtlinie werden nach dem im Absatz 3 beschriebenen Verfahren vorgenommen:

- für den Mindestkoeffizienten in Artikel 3
- für die Gewichtungen und Aktivposten in Artikel 6
- für die Liste und Klassifizierung der außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten in Anhang 2 und 4 und ihre Behandlung bei der Berechnung der Koeffizienten wie in Artikel 5 und den Anhängen 1 und 3 beschrieben.

2. Die Kommission kann nach dem Verfahren in Artikel 3 die Gewichtungen, die für Zentralregierungen, Zentralbanken und Kreditinstitute von Mitgliedstaaten gelten, aufgrund von internationalen Übereinkünften auf ausländische Staaten anwenden, sofern dort die Risiken - insbesondere im Falle der Kreditinstitute - als gleichwertig angesehen werden können; entsprechendes gilt auch für die Anwendung der Gewichtung von 50% für hypothekarisch gesicherte Darlehen zum Erwerb von Eigentum in ausländischen Staaten.

3. Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem von Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keine Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1990 nachzukommen.
2. Bis zum 31. Dezember 1992 dürfen Kreditinstitute, deren Koeffizienten unter 8 %* liegen, ihre Koeffizienten nicht weiter absinken lassen, es sei denn, daß dieses Absinken durch die Neuemission von neuem Kapital hervorgerufen wird und in dem Zeitraum unmittelbar nach einer solchen Neuemission eintritt. Die zuständige Behörde stellt sicher, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden, wenn das Absinken aus anderen als den genannten hervorgerufen wird.
3. Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 dürfen die Kreditinstitute ihre Koeffizienten, so wie sie in Artikel 3 Absätze 1 und 2 definiert sind, nicht unter 8%* absinken lassen. Kommt es dennoch zu einem Absinken unter diese Marke, so stellen die zuständigen Behörden sicher, daß das betroffene Institut unverzüglich die geeigneten Maßnahmen ergreift, um den Mindestkoeffizienten wieder herzustellen.
4. Ungeachtet Absatz 3 dürfen die zuständigen Behörden Koeffizienten von über 8 %* festlegen, sofern sie dies für richtig halten.
5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Gesetze, Regelungen und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie betroffenen Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

* Dieser Wert ist provisorisch. Ein definitiver Wert wird nach der Auswertung einer im ersten Halbjahr 1988 zu erstellenden Statistik vorgeschlagen werden.

ANHANG 1: Die Behandlung von außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten
bei der Ermittlung des Solvabilitätskoeffizienten

Zunächst werden die außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten entsprechend den mit dem jeweiligen Instrument verbundenen Kreditrisiken in Gruppen eingeteilt: Außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit "hohem Kreditrisiko" sind in gleichen Maße als risikobehaftet anzusehen wie bilanzmäßige Verbindlichkeiten, weshalb ihr Wert in voller Höhe veranschlagt wird. Ein "mittleres Kreditrisiko" ist bei geringerer Risikobehaftung gegeben, weshalb es lediglich mit dem halben Wert der Verbindlichkeit veranschlagt wird. Bei einem "mittlerem/niedrigem Kreditrisiko", das geringer als ein "mittleres Risiko" ist, wird ein Fünftel des Wertes der Verbindlichkeit veranschlagt. Ein "niedriges" Kreditrisiko liegt vor, sofern das Risiko unbedeutend ist, weshalb der zu veranschlagende Wert der Verbindlichkeit auf Null festgelegt wird. In einem zweiten Schritt werden die nach dem oben beschriebenen Verfahren berichtigten außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten mit den Gewichten multipliziert, die der jeweiligen Gegenpartei aufgrund der oben beschriebenen Behandlung von Aktivposten zuerkannt wurden. Bei Pensions- und Termingeschäften wird die Gewichtung anhand des Gegenstandes und nicht anhand der Gegenpartei vorgenommen. In Artikel 6 wird das zweistufige Verfahren für außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten in einem einzigen Wert zusammengefaßt.

Sofern die außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten mit ausdrücklichen Garantien versehen sind, werden sie gewichtet, als wenn sie für den Garanten statt für die Gegenpartei eingegangen worden wären. In den Fällen, in denen ein möglicher Ausfall aufgrund einer außerbilanzmäßigen Verbindlichkeit voll und ganz und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden durch Aktiva mit der Gewichtung 0% oder 20% abgesichert sind, kommt die Gewichtung der Sicherheit und nicht die Gegenpartei zur Anwendung.

ANHANG 2: Klassifizierung der außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten

Hohes Kreditrisiko

- Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
- Akzepte;
- Indossamente auf Wechsel, die nicht den Namen eines anderen Kreditinstituts tragen;
- Geschäfte mit Rückgriff;
- unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien ("standby letters of credit"), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
- Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 86/635/EWG, falls die Übereinkommen wie außerbilanzmäßige Verpflichtungen behandelt werden und im Falle, daß sie der Richtlinie 86/635/EWG nicht genügen;
- Termingeschäfte mit Aktivpositionen;
- unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien und Wertpapieren.
- andere Positionen mit hohem Risiko.

Mittleres Kreditrisiko

- Ausgestellte und bestätigte Dokumentenkredite
- Erfüllungsgarantien (einschließlich der Bietungs-, Erfüllungs-, Zoll- und Steuerbürgschaften) und andere Garantien, die den Charakter von Erfüllungsgarantien haben;
- Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG;
- unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien ("standby letters of credit"), die nicht den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
- nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten (Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzepte bereitzustellen) mit einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr und mehr;
- andere Positionen mit mittlerem Risiko.

Mittleres/niedriges Kreditrisiko

- Dokumentenakkreditive bei denen die Frachtpapiere als Sicherheit dienen oder andere leicht liquidierbare Transaktionen.
- Sonstige Verbindlichkeiten mit "mittlerem/niedrigem" Kreditrisiko.

Niedriges Kreditrisiko

- Nicht in Ausspruch genommene Kreditfazilitäten (Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzepte bereitzustellen) mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als einem Jahr;
- andere Positionen mit niedrigem Risiko.

**ANHANG 3: Die Behandlung von außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten,
die im Zusammenhang mit Zinssätzen oder ausländischen Währungen stehen**

Die Kreditinstitute wählen eine der folgenden Methoden, um die Risiken der in Anhang 4 aufgezählten Transaktionen zu bemessen, wobei sie der Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde bedürfen. Ausgenommen sind Zinssatz- und Währungsverträge, die an anerkannten Handelsplätzen gehandelt werden und Währungsverträge mit einer Ursprungslaufzeit von 7 Tagen oder weniger.

Methode 1: der Marktbewertungsansatz ("marking to market")

Schritt (a): Indem man jedem Vertrag einen gegenwärtigen Marktwert zuordnet ("marking to market") kann man den aktuellen Wiederbeschaffungswert aller Verträge mit einem positiven Wert ermitteln.

Schritt (b): Um die zukünftigen potentiellen Kreditrisiken in einem Wert zu erfassen, werden die Nennwerte oder die Werte, die das Kreditinstitut in seinen aggregierten Konten aufweist, mit den folgenden Prozentsätzen multipliziert (1):

<u>Restlaufzeit</u>	<u>Zinssatzverträge</u>	<u>Wechselkursverträge</u>
weniger als ein Jahr	0%	1%
1 Jahr und mehr	0,5%	5%

Schritt (c): Die Summe aus laufenden Wiederbeschaffungskosten und potentiellen künftigen Kreditrisiken wird mit den Risikogewichtungen multipliziert, die den jeweiligen Gegenpartnern in Artikel 6 zugeordnet werden.

(1) Diese Prozentsätze sind provisorisch und werden überarbeitet.

Methode 2: der Ursprungsrisikoansatz

Schritt (a): Der Nennwert eines jeden Instruments wird mit den unten aufgeführten Prozentsätzen multipliziert (1).

<u>Ursprungslaufzeit</u>	<u>Zinssatzverträge</u>	<u>Wechselkursverträge</u>
weniger als ein Jahr	0,5%	2%
1 Jahr, aber weniger als 2 Jahre	1%	6%
Zusätzliche Berück- sichtigung eines jeden darauffolgenden Jahres	1%	4%

Schritt (b): Die so ermittelten ursprünglichen Risiken werden mit dem Gewicht der Gegenpartei gemäß Artikel 6 multipliziert.

(1) Diese Prozentsätze sind vorläufig und Gegenstand einer Revision.

**ANHANG 4: Arten von außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten,
die im Zusammenhang mit Zinssätzen und Wechselkursen stehen**

Zinssatzverträge:

- Zinsswaps (mit einer einzigen Währung)
- "Basis Swaps"
- Zinstermingeschäfte
- Zinsterminkontrakte
- gekaufte Zinsoptionen
- andere vergleichbare Verträge

Wechselkursverträge:

- Währungs- und Zinsswaps (mit mehreren Währungen)
- Devisentermingeschäfte
- Währungsterminkontrakte
- gekaufte Währungsoptionen
- andere vergleichbare Verträge

AUSWIRKUNG DES RICHTLINIENVORSCHLAGS
AUF KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN UND DIE BESCHÄFTIGUNG

1. Neue administrative Erfordernisse für die Unternehmen, die sich aus der Anwendung des Rechtsaktes ergeben:

Keine

2. Vorteile für die Unternehmen:

Die Richtlinie betrifft einen Harmonisierungsbereich, der zu den Grundvoraussetzungen für die Schaffung eines echten gemeinsamen Binnenmarktes im Bankensektor gehört. Die Schaffung eines solchen Marktes soll den Wettbewerb verstärken und die Innovation beleben, was die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher ausweiten und die Kosten der Bankdienstleistungen verringern soll. Die kleinen und mittleren Unternehmen werden deshalb von einem breiteren Angebot, günstigeren Bedingungen und von Finanzprodukten profitieren, die ihren Bedürfnissen besser angepaßt sein werden. Gleichzeitig wird die vorgeschlagene Harmonisierung die finanzielle Basis der Kreditinstitute verstärken und die Stabilität des Bankensystems fördern. Dies wird sich günstig auf die globale Wirtschaftsleistung auswirken.

3. Nachteile für die Unternehmen (zusätzliche Kosten):

Da der Vorschlag beabsichtigt, die durchschnittlichen Solvabilitätsstandards anzuheben, um die finanzielle Solidität des einzelnen Kreditinstituts und die allgemeine Stabilität des Europäischen Bankensystems zu schützen, können sich kurzfristig Kostenerhöhungen für Bankdienstleistungen in einigen Mitgliedstaaten ergeben. Solche Kostenerhöhungen werden langfristig durch die Auswirkungen eines verstärkten Wettbewerbs zwischen den Anbietern von Bankdienstleistungen mehr als ausgeglichen.

4. Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau:

Die erwartete Reduzierung der Kosten für finanzielle Dienstleistungen und die Verbesserung der Qualität dieser Dienstleistungen dürfte sich günstig auf die Rentabilität der Unternehmen in anderen Sektoren und damit auf die Beschäftigung auswirken.

5. Haben vorherige Konsultationen mit den Sozialpartnern stattgefunden?

Ja, mit Bankverbänden

Welche Meinung vertreten sie?

Weitgehend zustimmend: Sie unterstützen die Einführung gemeinsamer aufsichtsrechtlicher Standards und die weitgehende Vergleichbarkeit des Vorschlags mit Regeln, die in einem weiteren internationalen Rahmen entwickelt worden sind. Sie stimmen nicht allen Einzelheiten des Vorschlags zu und vertreten die Auffassung, daß die Aufsichtsbehörden nicht die vorgeschlagene Möglichkeit haben sollten, strengere Solvabilitätsregeln über das vorgeschlagenen Minimum hinaus zu fordern. Dagegen begrüßen die Kontrollbehörden einstimmig diese Möglichkeit.

6. Könnte es einen weniger strengen alternativen Ansatz geben?

Nein. Die vorgeschlagene Richtlinie zielt darauf ab, ein umfassendes System der Solvabilitätserfordernisse einzuführen, um angemessene aufsichtsrechtliche Standards zu gewährleisten. Das festgesetzte Solvabilitätsmindestniveau ist notwendig, um angemessen aufsichtsrechtliche Standards zu gewährleisten, ebenso wie die Einräumung eines gewissen Ermessens an die Aufsichtsbehörden, strenge Standards einzuführen, wenn sie es für notwendig halten.

14.10.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute

KOM(88) 194 endg.; Ratsdok. 6033/88

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Richtlinienvorschlag ist als Ergänzung zur Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie anzusehen. Er steht dabei in enger Verbindung mit dem geänderten Richtlinienvorschlag über die Eigenmittel von Kreditinstituten. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich diesen Vorschlag. Die Festlegung angemessener Solvabilitätskoeffizienten ist bei der Beaufsichtigung von Kreditinstituten zweckmäßig und notwendig.

Die Bundesregierung wird jedoch gebeten, sich bei den weiteren Beratungen für die Änderung folgender Einzelpunkte einzusetzen:

2. Durch die in Artikel 1 erfolgte Verweisung auf die Erste Bankrechtskoordinierungsrichtlinie soll der Anwendungsbereich dieses Vorschlages grundsätzlich nur auf die Kreditinstitute erstreckt werden, die sowohl das Einlagengeschäft als auch das Kreditgeschäft betreiben. Damit unterliegen die universell tätigen deutschen Kreditinstitute voll den Solvenzvorschriften, während die in anderen

...

Mitgliedstaaten nur im Wertpapiergeschäft agierenden Banken außerhalb dieser restriktiven Vorschriften bleiben. Dieses führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Es sollte daher geprüft werden, ob in Artikel 1 ein erweiterter Begriff des Kreditinstituts eingeführt werden kann, der sich an § 1 des Kreditwesengesetzes anlehnt.

3. Angesichts der bisherigen Erfahrung, daß Schuldner auch bei Liquiditätsschwierigkeiten ihre eigenen Emissionen stets bedient haben, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob Wertpapieren ein geringerer Anrechnungsgrad als Krediten an denselben Schuldner beigemessen werden kann.
4. Nach Artikel 4 werden die Eigenmittel, die den Zähler des Solvabilitätskoeffizienten bilden, nach dem geänderten Vorschlag über die Eigenmittel von Kreditinstituten definiert. Für die Relation von Eigenkapital zu risikobehafteten Geschäften ist in Anlehnung an die COOKE-Empfehlung (gegenwärtig) ein Satz von 8 % vorgesehen. Die ebenfalls zur Beratung vorliegende Eigenmittelrichtlinie weicht aber erheblich von der Definition des COOKE-Ausschusses ab. Eine endgültige Entscheidung über die Relation sollte erst getroffen werden, wenn die Ergebnisse der Proberechnungen in den einzelnen Mitgliedstaaten vorliegen.

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob eine Reduzierung des Wertes von jetzt 8 % erfolgen kann, wenn die mit den strengen nationalen Eigenkapitalanforderungen kumulierenden EG-Vorschriften die Eigenkapitalsituation der nationalen Kreditinstitute erheblich verschärfen.

5. Artikel 6 Ziffer 1 d sollte dahingehend geändert werden, daß nicht nur Kredite zum Erwerb von selbstgenutztem Wohnungseigentum, sondern alle hypothekarisch gesicherten Kredite einen Anrechnungssatz von 50 % erhalten.

Die im Richtlinienvorschlag enthaltene Differenzierung der Risikogewichtung nach dem Verwendungszweck erscheint nicht sachgerecht. Sie führt zu einer Überbewertung des Adressenausfallrisikos. Bei einem Realkredit steht jedoch nicht der Kreditnehmer, sondern das Objekt im Vordergrund. Der Beleihungswert basiert dabei bei Renditeobjekten (also auch bei gewerblich genutzten Objekten) auf dem nachhaltig, d. h. von jedem Erwerber des Objektes, erzielbaren Ertragswert, von dem in der Bundesrepublik Deutschland ein erheblicher Sicherheitsabschlag vorgenommen wird. Diese strengen Bewertungsvorschriften verbürgen in der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit dem Grundbuch- und Grundstücksrecht eine gleichbleibende Sicherheit bei jeder Art von Objekten. Daher sollten alle hypothekarisch gesicherten Kredite in Ländern mit vergleichbar strengen Regelungen gleich behandelt werden.

Sofern eine allgemein zufriedenstellende Regelung nicht gefunden werden kann, wäre angesichts des hohen Sicherheitsstandards des deutschen Realkreditsystems eine nationale Bereichsausnahme zu fordern.

6. Die ebenfalls in Artikel 6 vorgesehene Einbeziehung der Wertpapiere in die risikotragenden Aktiva mit einem Anrechnungssatz von 20 % setzt die Pfandbriefe und Kommunalobligationen mit den übrigen sonstigen Bankschuldverschreibungen gleich. Dies ist nicht gerechtfertigt, da diese Wertpapiere wie Anleihen der öffentlichen Hand mündelsicher, lombard- und deckungsstockfähig sind. Die

hohe Sicherheit dieser Papiere wird auch von der Investmentrichtlinie anerkannt, in der sie in vergleichbarer Weise wie die von einem Staat begebenen oder garantierten Schuldverschreibungen privilegiert werden. Eine zumindest geringere Anrechnung als bei sonstigen Bankschuldverschreibungen ist deshalb erforderlich.

7. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, bei den außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten und ihrer Einteilung in die Risikoklassen nicht nach den Laufzeiten zu unterscheiden.
8. Eine Anrechnung der Sachanlagen zu 100 % ist nach dem Verständnis des Bundesrates nicht gerechtfertigt. In den Grundstücken und in der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt kein Kreditrisiko.
9. Artikel 8 gibt der EG-Kommission die Möglichkeit, ohne das übliche EG-Rechtsetzungsverfahren technische Anpassungen vorzunehmen. Dadurch erhält diese ein Übergewicht gegenüber dem Rat der EG und dem beratenden Bankenausschuß. Ebenso wie bei der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie ist zu fordern, daß Änderungen eines Rechtsaktes bedürfen, der mit qualifizierter Mehrheit des Rates verabschiedet wird.
10. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Bundesregierung bei der weiteren Behandlung dieser Richtlinie auf einen Verfahrensablauf in Brüssel hinwirken wird, der dem Bundesrat Stellungnahmen gemäß Artikel 2 EEAG - insbesondere zur endgültigen Festsetzung des Mindestkoeffizienten - ermöglicht.